

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

28. November 2002

B5-0625/2002/rev

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die mündlichen Anfragen B5-0506/2002 und B5-0507/2002

gemäß Artikel 42 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Baron Crespo und Willi Rothley

im Namen der PSE-Fraktion

zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 42 Absatz 5 und 37 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - A. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Europäische Rat bei seiner Tagung vom 3. und 4. Juni 1999 das Europäische Parlament ersucht hat, "die Frage des Statuts der Abgeordneten dringend zum Abschluss zu bringen" (Nr. 51 der Schlussfolgerungen),
 - B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits am 3. Dezember 1998 den Entwurf eines Abgeordnetenstatuts unterbreitet hatte und diesen nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 5. Mai 1999 bekräftigt hat,
 - C. in der Erwägung der Tatsache, daß hinsichtlich der Höhe der Entschädigung der Abgeordneten, wie im Entwurf von 1998 vorgesehen, von externen und unabhängigen Experten eine Studie erarbeitet worden ist,
 - D. in der Erwägung, daß hinsichtlich der Frage der Besteuerung der Entschädigung der Abgeordneten eine informelle Einigung zwischen dem Parlament und dem Rat erreicht worden ist,
1. hält es für angebracht, das Verfahren für die Annahme des Statuts abzuschließen;
 2. nimmt Bezug auf die vom Ausschuss für Recht und Binnenmarkt angenommene Stellungnahme an den Präsidenten des Europäischen Parlaments mit den wesentlichen Elementen des Abgeordnetenstatuts¹;
 3. fordert die Kommission auf, zu diesem Dokument Stellung zu nehmen;
 4. fordert den Rat auf, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs in einen Dialog mit dem Europäischen Parlament über die Modalitäten der Annahme dieses Abgeordnetenstatuts zu treten;
 5. fordert das Präsidium auf, im Lichte dieses Entwurfs eine Regelung über die Kostenerstattung vorzubereiten, die gleichzeitig mit diesem Statut in Kraft treten soll;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ PE 294.967/rev.